

# **Verordnung der Gemeinde Vorbach über das freie Umherlaufen von Hunden**

*(Hundeanleinverordnung - HAV)*

Vom 18. Mai 2016

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl S.403), erlässt die Gemeinde Vorbach folgende **Verordnung**

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den Großen zählen u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge. Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der dazu ergangenen Verordnung vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

## **§ 2 Anleinplicht**

- (1) Kampfhund und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen den Wohngebieten ständig an der Leine zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

## **§ 3 Ausnahmen**

Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr. Sie gilt nicht für Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind. Sie gilt ebenfalls nicht für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## § 4 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als drei Meter lange Leine verwendet.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Vorbach  
Vorbach, den 18. Mai 2016



Werner Roder  
Erster Bürgermeister

---

### Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 18. Mai 2016 in der Gemeindekanzlei Vorbach und zugleich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach (OG, Zimmer 205), zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an den gem. § 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Vorbach vorgesehenen Anschlagtafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20. Mai 2016 angeheftet und am 14. Juni 2016 abgenommen.

Kirchenthumbach, den 15. Juni 2016  
Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach

Rauch  
Geschäftsstellenleiter

